OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701468/3/KH

Datum:
Linz, 9. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R E, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. April 2021, GZ: 0026091/2020, betreffend die Zurückweisung eines Antrags auf Ratenzahlung den

BESCHLUSS

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 22. Juni 2020, GZ: 0026091/2020, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über R E (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200 Euro wegen eines Verstoßes gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz.

2. Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 stellte der Bf einen Antrag auf Ratenzahlung des Strafbetrages, wobei die belangte Behörde diesbezüglich mit Schreiben vom 19. November 2020 einen Verbesserungsauftrag erteilte, auf den seitens des Bf keine Reaktion erfolgte. Mit Schreiben vom 15. März 2021 wurde neuerlich ein Verbesserungsauftrag erteilt, welcher vom Bf unbeantwortet blieb.

3. In der Folge erging der mit 14. April 2021 datierte Bescheid, GZ: 0026091/2020, mit welchem der Antrag des Bf Ratenzahlung des Strafbetrages als unzulässig zurückgewiesen wurde. Der Bescheid wurde dem Bf durch Hinterlegung am 21. April 2021 zugestellt.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 4. Juni 2021 Beschwerde. Bereits die belangte Behörde gewährte hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist mit Schreiben vom 6. September 2021 Parteiengehör, wobei seitens des Bf darauf keine Reaktion erfolgte.

5. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet darüber durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde nochmals Parteiengehör gewährt, wobei das Schreiben vom 23. Dezember 2021 vom Bf unbeantwortet blieb.

II. Beweiswürdigung:

1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Das Datum der Zustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 14. April 2021, GZ: 0026091/2020, an den Bf ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein (21. April 2021). Der Bf hat keinerlei Vorbringen erstattet, welche eine etwaige Abwesenheit von der Abgabestelle belegt hätten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Beschwerdefrist betreffend den gegenständlich angefochtenen Bescheid hat gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit dem Tag der Zustellung begonnen, dies war der Mittwoch, 21. April 2021, an welchem der Bescheid hinterlegt worden ist.

Gemäß § 32 AVG enden Fristen, die nach Wochen berechnet werden, mit jenem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Das Ende der Frist fällt folglich auf Mittwoch, 19. Mai 2021.

2.2. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde am 4. Juni 2021 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt und folglich verspätet eingebracht.

2.3. Somit war die Beschwerde mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing